

Stadt Besigheim

Landkreis Ludwigsburg

Satzung der Stadt Besigheim über Parkgebühren

vom 18.05.2021

in Kraft seit 30.06.2022

Änderung vom 15.11.2022, in Kraft seit 18.11.2022

Änderung vom 27.02.2024, in Kraft seit 01.03.2024

Änderung vom 18.03.2025, in Kraft seit 01.04.2025

Stadt Besigheim – Satzung über Parkgebühren

Satzung der Stadt Besigheim über Parkgebühren

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), des § 6 a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653) und § 2 Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 17. März 2005 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am 18.05.2021 folgende Neufassung der Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 18.03.2025:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Besigheim betreibt die Parkflächen gem. § 2 dieser Satzung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Parkflächen wird eine Gebühr auf öffentlich-rechtlicher Basis nach dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Parkflächen können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung erfasst die Parkflächen

- Parkplatz Kleines Neckerle
- Parkplatz Bauhof
- Parkplätze in der Oberamteigasse
- Parkplatz Kelter
- Tiefgarage Kelter

§ 3 Benutzungszeiten und Gebühren

(1) Für die Nutzung der Parkflächen besteht die Pflicht zur Zahlung einer Gebühr:

1. Parkplatz Kelter und Tiefgarage Kelter

- montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr sowie samstags von 8 bis 12 Uhr
- erste halbe Stunde bleibt kostenfrei mit Parkschein
- ab der ersten halben Stunde: pro halbe Stunde 1 Euro
- Maximalparkzeit: 3 Stunden

Stadt Besigheim – Satzung über Parkgebühren

2. Parkplätze Kleines Neckerle, Bauhof und in der Oberamteigasse

- montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr sowie samstags von 8 bis 12 Uhr
- ersten zwei Stunden bleiben kostenfrei mit Parkschein
- ab der dritten Stunde: pro Stunde 1 Euro

Außerhalb dieser Zeit besteht für den Nutzer der Parkflächen grundsätzlich keine Gebührenpflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.

- (2) Die gebührenpflichtige Benutzungszeit nach Abs. 1 kann für einzelne Veranstaltungen erweitert werden. Die erweiterten Benutzungszeiten werden an der Zufahrt zur Parkfläche bekannt gegeben.
- (3) In den genannten Gebühren ist bis auf die Einnahmen der Oberamteigasse die Umsatzsteuer enthalten.
- (4) Die Stadt Besigheim gibt für die Parkplätze **Kleines Neckerle und Bauhof** Halbjahrestickets in Höhe von 180 Euro sowie Ganzjahrestickets in Höhe von 300 Euro aus. Für die Tiefgarage Stadthalle Alte Kelter werden bis zu vier Halbjahrestickets für Motorräder in Höhe von 200 Euro ausgegeben.
- (5) Die Stadt Besigheim gibt für die Parkplätze Tiefgarage Kelter, Kleines Neckerle, Bauhof und für die Oberamteigasse Bewohnerparkausweise aus.

§ 4

Gebührenpflicht / Gebührenschuldner

- (1) Mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des Parkens auf den Parkflächen werden die Benutzungsbedingungen anerkannt. Gleichzeitig beginnt damit die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und es entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Die Parkflächen Kleines Neckerle, Bauhof, Oberamteigasse, Kelterplatz und Tiefgarage Kelter sind mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet. Die Gebühr auf diesen Parkflächen wird fällig mit dem Parken eines Kraftfahrzeugs zu den ausgewiesenen Zeiten der Gebührenpflicht.
- (3) Der Gebührenpflicht unterliegen der Fahrer und der Halter des auf der Parkfläche und in der Tiefgarage abgestellten Kraftfahrzeugs.

§ 5

Haftungsausschluss / Benutzung der Parkflächen und der Tiefgarage

- (1) Die Benutzung der Parkflächen und der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Besigheim haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die bei Benutzung der Parkflächen und der Tiefgarage entstehen. Die Stadt Besigheim haftet auch nicht für Störungen, die durch höhere Gewalt, technische Defekte oder durch das Handeln Dritter entstehen.
- (2) Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Auf den Parkflächen und in der Tiefgarage gilt die StVO (insbesondere § 1). Der Nutzer hat sein Kraftfahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten Kraftfahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Die Parkflächen, die Tiefgarage und deren Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.
- (3) In der Tiefgarage ist der Aufenthalt nur zur Kraftfahrzeugeinstellung und -abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet.

§ 6*

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Besigheim in Kraft. Die Satzung vom 01.09.2020 tritt außer Kraft.

*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 18.05.2021.

Parkplatz Kelter und Tiefgarage Kelter

Stadt Besigheim – Satzung über Parkgebühren



Parkplätze Kleines Neckerle, Bauhof und Oberamteigasse